

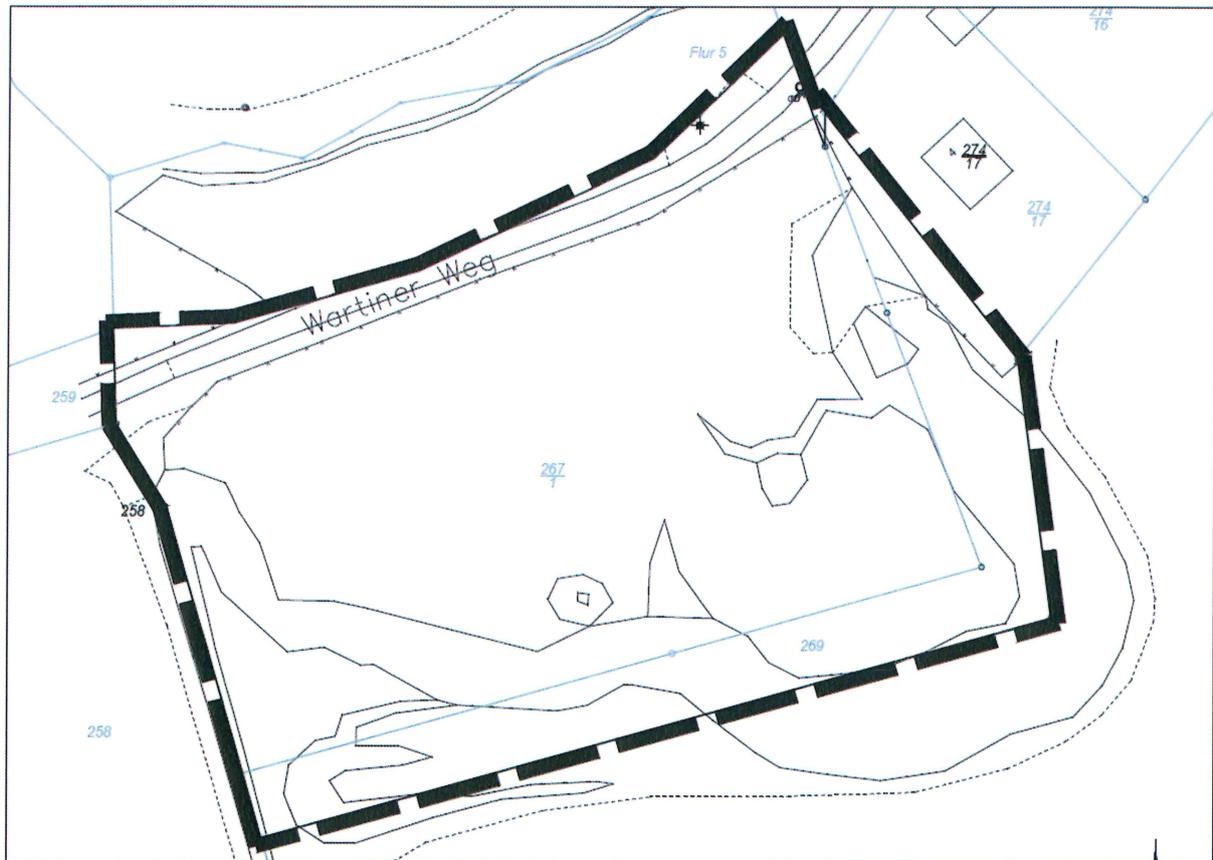
Bekanntmachung der Stadt Penkun Öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 8 „Wohnen am Wartiner Weg“ der Stadt Penkun nach § 3 Abs. 2 BauGB

Die Stadtvertretung Penkun hat am 06.11.2019 in öffentlicher Sitzung den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 8 „Wohnen am Wartiner Weg“ bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung mit Artenschutzfachbeitrag gebilligt und gemäß § 2 Absatz 2, § 3 Absatz 2 und § 4 Absatz 2 Baugesetzbuch zur öffentlichen Auslegung, zur Abstimmung mit den Nachbargemeinden und zur Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange bestimmt.

Das Plangebiet wird wie folgt umgrenzt:

- im Norden: durch Grünlandflächen (Flur 5, Flurstücke 267/1 teilweise)
- im Osten: durch Wohnbebauung Wartiner Weg 4 und Ackerflächen (Flur 4 Flurstück 116/7 sowie Flur 5 Flurstücke 274/17 und 274/30)
- im Süden: durch Ackerflächen (Flur 5, Flurstück 274/30)
- im Westen: durch Ackerflächen (Flur 5, Flurstück 258) und einen Weg (Flur 5, Flurstück 259)

und ist im folgenden Kartenausschnitt dargestellt:



Der Entwurf des Bebauungsplanes der Stadt Penkun (Stand Oktober 2019) und die Begründung mit Artenschutzfachbeitrag liegen in der Zeit

vom 05. Dezember 2019 bis einschließlich 05. Januar 2020

im Amt Löcknitz-Penkun in 17321 Löcknitz, Chausseestraße 30 zu folgenden Dienstzeiten

montags 9:00 Uhr – 12:00 Uhr und 13:00 Uhr – 15:30 Uhr,
dienstags 8:00 Uhr – 12:00 Uhr und 13:00 Uhr – 18:00 Uhr,
mittwochs 9:00 Uhr – 12:00 Uhr

freitags 9:00 Uhr – 12:00 Uhr

oder nach Vereinbarung für jedermann gemäß § 3 abs. 2 Baugesetzbuch aus und können eingesehen werden.

Zusätzlich ist der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB auszuliegenden Unterlagen im Internet auf der Webseite des Amtes Löcknitz-Penkun unter www.amt-loecknitz-penkun.de sowie auf dem Bauleitplanserver M-V eingestellt.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zum Entwurf des selbstständigen Bebauungsplanes der Innenentwicklung der Stadt Penkun schriftlich oder während der Auslegungszeiten zur Niederschrift vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 4a Abs. 6 BauGB Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Penkun, 25.11.2019

(Zibell)
Bürgermeisterin

